

Erfassungskarte für Auslandschweizer / militärische Meldepflicht

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1983)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erfassungskarte für Auslandschweizer / militärische Meldepflicht

Aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung treten die Schweizerbürger mit dem 20. Lebensjahr in das wehrpflichtige Alter (Wehrpflicht vom 20. bis 50. Lebensjahr). Auslandschweizer, die zu diesem Zeitpunkt bereits schon mehr als 3 Jahre in Ausland wohnen, erhalten kein Dienstbüchlein, sondern eine Erfassungskarte. Diese Mitbürger sind von allen militärischen Obliegenheiten (Dienstpflicht, Militärflichtersatz, militärische Meldepflicht, etc) befreit, so lange sie ausschliesslich im Ausland wohnen und arbeiten. Nachdem das Fürstentum Liechtenstein ein souveräner Staat ist, gelten diese Bestimmungen auch für Schweizer in Liechtenstein, obwohl in verschiedensten Belangen die Beziehungen dieses Landes und deren Einwohner zur Schweiz bedeutend enger sind als dies mit anderen Staaten der Fall ist.

Als ins Ausland beurlaubte Schweizer (militärischer Auslandurlaub) gelten nur diejenigen, die im Ausland niedergelassen sind (also gesetzlichen Wohnsitz haben) und auch im Ausland arbeiten. Schweizer, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen, aber in der Schweiz arbeiten (auch nur teilweise) oder in der Schweiz in die Schule gehen, gelten in militärischen Belangen als Grenzgänger und haben keinen Anspruch auf Auslandurlaub. Diese sind verpflichtet, sich beim Sektionschef des Arbeits- oder Schulortes oder beim zunächst an der Grenze befindlichen Sektionschef (militärischer Kontrollbeamter in der Gemeinde) anzumelden. In diesem Fall ist auch die Wehrpflicht in vollem Umfange zu erfüllen, so lange sich Arbeits-, Schul- oder Wohnort in der Schweiz befinden. Jeder im Ausland nicht meldepflichtige Auslandschweizer (mehr als 3 Jahre im Ausland wohnend), der in der Schweiz Wohnsitz nimmt oder den Arbeits- oder Schulort in die Schweiz verlegt, hat sich beim zuständigen Sektionschef zu melden.

Es ergeben sich somit folgende Verpflichtungen:

a) Grenzgänger im oben dargelegten Sinne, haben

sich beim zuständigen Sektionschef zu melden

- b) Schweizerbürger bis zum 50. Lebensjahr, die den Wohnsitz oder den Arbeitsort oder beides in die Schweiz verlegen, haben sich beim zuständigen Sektionschef anzumelden

In beiden Fällen wird dann ein Dienstbuch (DB) ausgestellt. Nichteinhaltung der Meldepflicht wird bestraft und kann zur militärgerichtlichen Aburteilung führen.

Es sei deshalb vor allem jungen Schweizerbürgern, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen und die Absicht haben, sich früher oder später einmal für kürzere oder längere Zeit in der Schweiz aufzuhalten, empfohlen, mit dem 19. Lebensjahr wenigstens die Aushebung in Buchs zu bestehen und eventuell nachher auch die Rekrutenschule (RS) zu absolvieren. Dann ist diese Dienstleistung erfüllt und muss nicht noch später (bis zum 28. Lebensjahr kann das Bestehen der RS verlangt werden) nachgeholt werden.

Der Sektionschef von Buchs, der vor allem für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein in militärischen Belangen zuständig ist, aber auch das Kreiskommando, 9004 St. Gallen oder der Schweizer-Verein in Liechtenstein, stehen für Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.



Werdenberg

Besterhaltene und älteste Holzbausiedlung der Schweiz gehört das schon 1289 erwähnte Marktstädtchen heute zu Buchs. Weiher, Städtchen und Schloss bilden eine einzigartige Kulisse vor den Berghäuptern der Churfürsten. Ueber Stufen im Reb Gelände gelangt man zum Schloss, das um 1230 durch Graf Hugo von Montfort erbaut wurde, nach 1517 Glarner Vogtsitz war und von den Nachkommen des Staatsrechtlers Carl Hilty 1956 dem Kanton St. Gallen geschenkt wurde.